



Gemeinde Neukirchen vorm Wald

Bebauungsplan „Friebersdorfer Siedlung“ Änderung durch Deckblatt 5

Inhalt

- A. Begründung**
- B. Verfahrensvermerke**
- C. Bebauungsplan M 1:1000**

Entwurf vom 21.04.2016
Endausfertigung vom 22.06.2017

Bearbeitung:

K-H. Steinbacher
Architekt Dipl.Ing.FH
Schindlweg 14
94154 Neukirchen vorm Wald
Tel 08504 93322

Vereinfachte Änderung gem. § 13 Abs. 1 BauGB im Bereich des Grundstückes Teilfläche aus FL.Nr. 4902/2

A. BEGRÜNDUNG

ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "FRIEBERSDORFER SIEDLUNG" DURCH DECKBLATT 5

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

- 1.1 **ZIEL UND ZWECK** DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT DIE ÄNDERUNG DES
PLANUNG BEBAUUNGSPLANES „FRIEBERSDORFER SIEDLUNG “ DURCH DECKBLATT 5
IN SEINER SITZUNG 29.04.2016 BESCHLOSSEN

ZIEL UND ZWECK DER ÄNDERUNG IST DIE FLÄCHE IN DEN GELTUNGSBEREICH
DES ANGRENZENDEN BEBAUUNGSPLAN „FERNBLICK“ AUFZUNEHMEN UND
DIE FLÄCHE STÄDTEBAULICH ZU ÜBERPLANEN.

- 1.2 **FLÄCHEN-** FÜR DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD BESTEHT KEIN
NUTZUNGSPLAN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN. DIE NUN GEPLANTE ÄNDERUNG STEHT
DER BEABSICHTIGTEN ENTWICKLUNG DER GEMEINDE NICHT ENT-
GEGEN.

2.0 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

- 2.1 **LAGE** DER GELTUNGSBEREICH DES DECKBLATTES 5 BESCHRÄNKT SICH
AUSSCHLIESSLICH AUF DIE TEILFLÄCHE AUS FL.NR. 4902/2
- 2.2 **GRÖSSE** DIE SATZUNG DECKBLATT 5 UMFASST DIE TEILFLÄCHE AUS FL.NR. 4902/2.
DER BISHERIGE GELTUNGSBEREICH UM FASST EINE FLÄCHE VON 101.374M²
UND VERRINGERT SICH MIT DEM DB 5 UM 602M².

3.0 VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DURCH DIE ÄNDERUNG WERDEN DIE GRUNDZÜGE DER BESTEHENDEN
BAULEITPLANUNG NICHT BERÜHRT. EINE VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH
§13 ABS. 1 BAUGB IST DAHER ZULÄSSIG. HINSICHTLICH DER WEITEREN
NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES GELTEN DIE TEXTLICHEN UND ZEICHNERISCHEN
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLAN "WA FERNBLICK".

B. VERFAHRENSBLATT

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER GEMEINDERAT NEUKIRCHEN VORM WALD HAT IN DER SITZUNG VOM **21.04.2016** BESCHLOSSEN, EINE SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH **DECKBLATT 5** ZU ERLASSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 20.07.16 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

2. BÜRGERBETEILIGUNG: ENTFÄLLT NACH § 13 ABS. 1

3. FACHSTELLENANHÖRUNG:

DEN BETROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE ZUR ABGABE IHRER

STELLUNGNAHME EINE ANGEMESSENE FRIST VON VIER WOCHEN (AB 20.07.16) GESETZT.

DIE ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN WURDE IN DER SITZUNG AM 22.06.17 DURCHGEFÜHRT.

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG: ENTFÄLLT NACH § 13 ABS. 1

5. SATZUNGSBESCHLUSS:

DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM

22.06.17 DIE ÄNDERUNG DURCH **DECKBLATT 5** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.


.....

G. STEINHOFFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

6. GENEHMIGUNG

DAS LANDRATSAMT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN

„FRIEBERSDORFER SIEDLUNG“ DECKBLATT 5 MIT BESCHIED VOM 06.04.18 AZ 61.0.01/13r

GEMÄß § 10 ABS. 2 BAUGB GENEHMIGT.


EMMER
Reg. Amtsrat

7. AUSFERTIGUNG

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN 24. APR. 2018


.....
ERSTER BÜRGERMEISTER G. STEINHOFFER


(SIEGEL)

8. INKRAFTTRETEN:

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "FRIEBERSDORFER SIEDLUNG" DURCH **DECKBLATT 5**

IST AM 24.04.18 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST

DIE SATZUNG IN KRAFT GETRETEN.

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN 24. APR. 2018



G. STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

Lageplanausschnitt ohne Masstab:

